



# Landratsamt Landsberg am Lech

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht,  
Lebensmittelkontrolle



**Az.: 5651 - 24**

**Tiergesundheitsrecht; Bienenseuchenverordnung  
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der  
Stadt Landsberg am Lech**

Anlagen: 2 Karten

Aufgrund des Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 09.07.2019 wurden in einer Brutwabe eines Imkers in der Stadt Landsberg am Lech Erreger der Amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Die Amerikanische Faulbrut ist damit amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt deshalb folgende

**Allgemeinverfügung:**

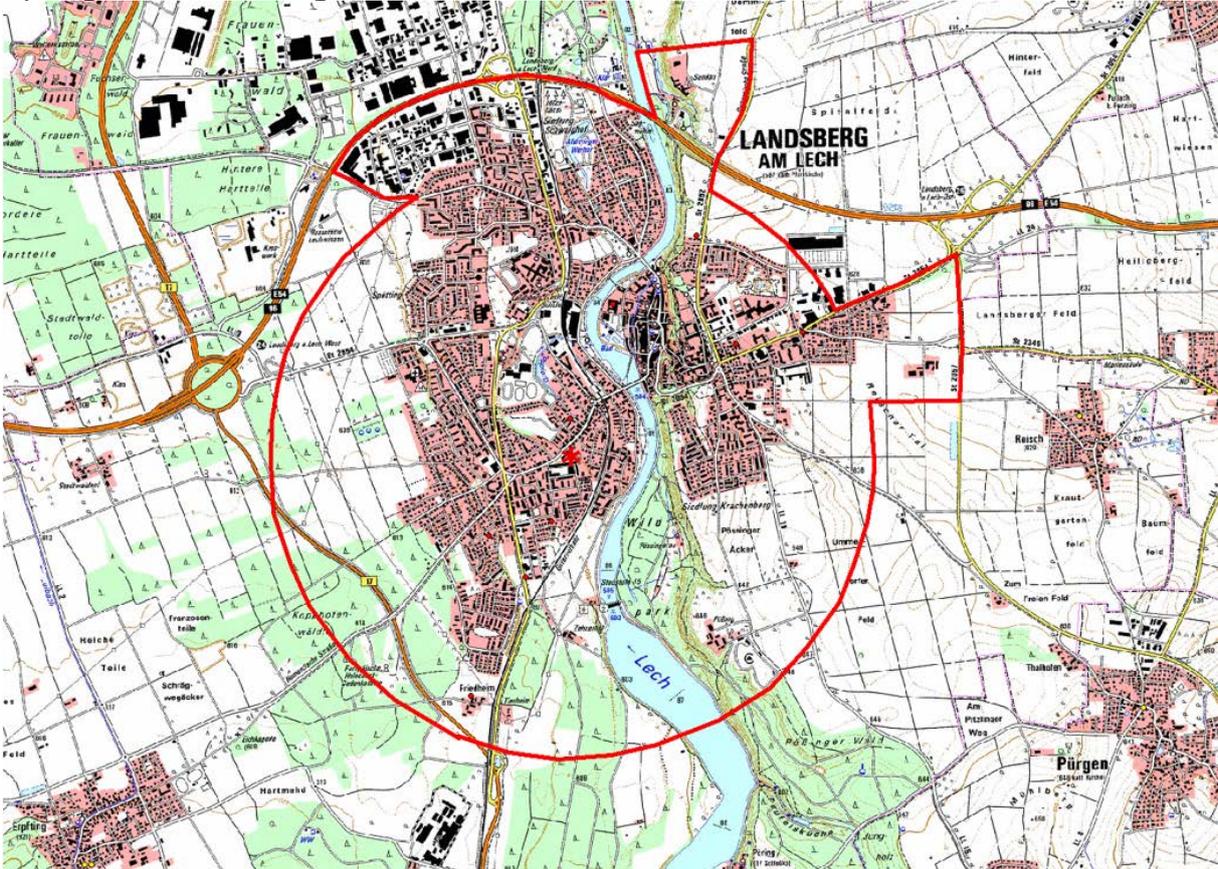
1. Nach § 10 Abs.1 der Bienenseuchen-Verordnung wird das in der Karte rot umrandete Gebiet (Stadtgebiet Landsberg inkl. Friedheim rund um den betroffenen Bienenstand sowie der Bereich Unterdießen und Oberdiießen) zum Sperrbezirk erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Landsberg, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände folgendes:
  - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk gebracht werden.
4. Die Vorschrift Nr. 3. 3 findet keine Anwendung auf
  - 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Landsberg am Lech wieder aufgehoben.

Landsberg am Lech, 08.07.2019

Thomas Eichinger  
Landrat

Sperrgebiet Landsberg



Sperrgebiet Unterdießen

